



Schwarzwald-Baar-Kreis

RESOLUTION DES KREISTAGES DES SCHWARZWALD-BAAR-KREISES ZUR STANDORTSUCHE EINES ENDLAGERS FÜR RADIOAKTIVE ABFÄLLE IN DER SCHWEIZ

Der Kreistag des Schwarzwald-Baar-Kreises betrachtet mit großer Sorge das Vorgehen in der Schweiz zur Auswahl eines Standortes für ein Endlager für radioaktive Abfälle. Das bisherige Auswahlverfahren, das in den Antrag der NAGRA auf Genehmigung des Entsorgungsnachweises und der weiteren Konzentration ihrer Untersuchungen für ein Endlager im Züricher Weinland mündete, entspricht weder internationalen Standards, wie sie heute praktiziert werden, noch sind alle sicherheitsrelevanten Kriterien für diese Standortregion ausreichend geprüft.

In Verantwortung gegenüber unserer Bevölkerung und künftigen Generationen hat der Kreistag des Schwarzwald-Baar-Kreises daher am 05. Mai 2003 die nachfolgende

RESOLUTION

beschlossen.

1. Zur Standortfindung für ein atomares Endlager in der Schweiz ist die Durchführung eines an der „guten internationalen Praxis“ orientierten Auswahlverfahrens unverzichtbar.

Die Verfahrensschritte und Verfahrensziele (Verfahrensstruktur) sind ebenso wie die an der höchstmöglichen Sicherheit des Endlagerstandorts orientierten Auswahlkriterien (Anforderungsprofil) vor Beginn des Standortauswahlverfahrens nachvollziehbar und transparent zu definieren.

Die Beteiligung der deutschen Öffentlichkeit (Gemeinden, Landkreise, Bürgerinitiativen) in allen Phasen dieses Auswahlprozesses muss sichergestellt sein.

Die verantwortlichen Schweizer Stellen werden daher nachdrücklich dazu aufgefordert, die Standortsuche nach diesen Kriterien erneut durchzuführen und von einer vorzeitigen Festlegung auf die Standortregion „Züricher Weinland“ Abstand zu nehmen.

Begründung:

Das bisherige Auswahlverfahren entspricht nicht heutigen Standards. Auch wenn dieses vor rund 20 Jahren eingeleitet wurde, sind im Hinblick auf die weitreichenden Konsequenzen eines Endlagerstandortes für eine Vielzahl von Generationen die heutigen Standards für den Auswahlprozess zu Grunde zu legen. Dies beinhaltet die breite Anlegung der Standortsuche in der gesamten Schweiz, die sukzessive Einengung auf bestimmte Regionen anhand geeigneter, an der Sicherheit der Endlagerung orientierter Kriterien sowie die Nachvollziehbarkeit der in der jeweiligen Verfahrensstufe getroffenen Entscheidungen.

Der Öffentlichkeit ist die Verfahrensstruktur nachvollziehbar darzulegen. Bislang gab es dazu gravierende Widersprüche, insbesondere im Hinblick auf den im Entsorgungsnachweis geforderten „Standortnachweis“. Nach den jetzt vorliegenden Erkenntnissen soll dieser eben nicht abstrakt erbracht, sondern bereits konkret im Opalinuston des Zürcher Weinlands festgelegt werden. Die Konzentration auf eine Standortregion erfordert jedoch ein von der betroffenen Öffentlichkeit – im Hinblick auf die Grenznähe auch und gerade der deutschen Öffentlichkeit – akzeptiertes und nachvollziehbares Auswahlverfahren.

2. In diesem Auswahlverfahren müssen die sicherheitstechnisch gleichwertigen Alternativen jeweils auch im gleichen Umfang und in derselben Tiefe geprüft werden. Die Zurückstellung von Alternativen nur aus finanziellen Erwägungen heraus oder der besseren Explorierbarkeit wegen kann nicht akzeptiert werden.

Bezüglich des Opalinustons im Zürcher Weinland als Wirtsgestein für ein Endlager bestehen – auch auf Grund vorliegender gutachterlicher Stellungnahmen – offensichtlich Bedenken. Diese betreffen insbesondere die Mächtigkeit und Geeignetheit des dort angetroffenen Opalinustons wie auch die tektonische Sicherheit dieser Region. Diese Bedenken müssen im Auswahlverfahren ausgeräumt werden.

Begründung:

Für eine transparente und nachvollziehbare Abwägung verschiedener Alternativen bedarf es ihrer sorgfältigen Erkundung. Der Sicherheitsaspekt muss dabei absoluten Vorrang haben. Die Zurückstellung von Möglichkeiten (etwa des Kristallines oder der Unteren Süßwassermolasse) wegen besserer Explorierbarkeit anderer Alternativen (etwa des Opalinustons) ist der Bedeutung des Problems einer über Tausende von Jahren sicheren Endlagerung radioaktiven Abfalls nicht angemessen.

Die bislang bekannt gewordenen sicherheitstechnischen Bedenken bezüglich der vorgefundenen Opalinustonschicht als solcher wie auch der tektonischen Sicherheit des Zürcher Weinlands sind im Rahmen des Auswahlverfahrens aufzugreifen und ggf. durch weitere Untersuchungen zu entkräften.

3. Bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens ist der von der NAGRA im Dezember 2002 beantragte Entsorgungsnachweis für den Opalinuston im Zürcher Weinland zurückzustellen.

Begründung:

Vor Abschluss des unter Ziffer 1 und 2 definierten Auswahlverfahrens darf keine Vorentscheidung zu Gunsten des Zürcher Weinlands im Sinne des NAGRA-Antrags erfolgen.

4. Ziel des Auswahlverfahrens muss das Finden des „sichersten Endlagerstandorts“ sein, nicht nur des sichersten Standorts in der Schweiz. Dies beinhaltet auch die Suche nach internationalen Optionen.

Begründung:

In Anbetracht der weitreichenden Wirkungen eines Endlagerstandortes muss die Sicherheit oberste Priorität haben. Abstriche hieran – auch aus Gründen der autarken Entsorgung in der Schweiz – sind nicht hinnehmbar. Kann in der Schweiz selbst nicht „der sicherste“ Endlagerstandort gefunden werden, sind gemeinsam mit anderen Nationen, die vor demselben Problem stehen, internationale Optionen zu verfolgen.

5. Auf der deutschen Seite wird das Auswahlverfahren – neben der Beteiligung der deutschen Öffentlichkeit – durch die DSK (Deutsch-Schweizerische Kommission für die Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen) begleitet. Diese hat die einzelnen Verfahrensschritte und Auswahlentscheidungen auf Schweizer Seite fachtechnisch zu beurteilen und hierzu der hiesigen Öffentlichkeit ihre fachtechnische Stellungnahmen vorzulegen.

Begründung:

Die fachtechnischen Aussagen im Auswahlverfahren kann die deutsche Öffentlichkeit nicht aufgrund eigener Sachkunde verifizieren. Hier bietet sich die Begleitung durch die DSK an, die ihrerseits zu einzelnen Fragen Expertengremien auf deutscher Seite, wie z. B. das Öko-Institut in Darmstadt, einschalten soll. Vor einer politischen Stellungnahme der deutschen Öffentlichkeit hat die DSK ihre jeweiligen fachtechnischen Stellungnahmen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Villingen-Schwenningen, den 05. Mai 2003



Karl Heim
Landrat